

Selbstkosten und Materialverrechnungspreisen des Basisjahres ergibt, ist der abzuführende bzw. zuzuführende Betrag der Umbewertung. Abzuführende Umbewertungsdifferenzen sind mit zuzuführenden zu saldieren.

Regulierung der Umbewertungsdifferenz

§ 4

(1) Die Umbewertungsdifferenzen sind mit dem codierten Zahlungsgrund 553 bis zum 31. März des Planjahres in voller Höhe abzuführen

- a) von den den Ministerien direkt unterstehenden Betrieben an den zentralen Haushalt (Konto-Nr. 6836—23—129652),
- b) von den den Kombinat angehörenden Betrieben, den Betrieben im Verantwortungsbereich der Wirtschaftsräte der Bezirke und den Handelsbetrieben im Verantwortungsbereich der Räte der Bezirke auf das Betriebsmittel- bzw. Verwahrkonto des Kombinates bzw. übergeordneten Organs,
- c) von den Betrieben im Verantwortungsbereich der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden (mit Ausnahme der Betriebe gemäß Buchst. b) an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zugunsten des Bankkontos, auf das die Lohnsteuern abgeführt werden, wobei als Einnahmeart anzugeben ist
 - EAA Nr. 762 von den Betrieben des Bauwesens,
 - EAA Nr. 763 von den Betrieben des Verkehrswesens,
 - EAA Nr. 764 von allen übrigen Betrieben.

(2) Übersteigen die aus der Umbewertung ermittelten Zuführungen den Betrag der Abführungen, ist die Differenz als Zuführung bis zum 31. März des Planjahres zu beantragen

- von den Betrieben gemäß Abs. 1 Buchst. a beim Ministerium der Finanzen,
- von den Betrieben gemäß Abs. 1 Buchst. b beim Kombinat bzw. übergeordnetem Organ,
- von den Betrieben gemäß Abs. 1 Buchst. c, - beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

(3) Mit der Übergabe des Überweisungsauftrages zur Abführung bzw. zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zuführung der Umbewertungsdifferenz haben die Betriebe der Bank die Bestände per 31. Dezember des Vorjahres und per 1. Januar des Planjahres und die Umbewertungsdifferenz nachzuweisen.²

(4) Reichen die im I. Quartal des Planjahres zu erwirtschaftenden Mittel nicht aus, um die planmäßig aus eigenen Mitteln zu finanzierenden Zuführungen zum Umlaufmittelfonds entsprechend der Finanzierungsrichtlinie zu sichern, kann der Betrieb beantragen, daß in Höhe des Umlaufmittelfehlbetrages die Abführung der Umbewertungsdifferenz gemäß Abs. 1 gestundet und dieser Betrag dem Umlaufmittelfonds zugeführt wird. Der Generaldirektor des Kombinates bzw. Leiter des

J. Z. Z. gilt Formblatt S 143/00.

übergeordneten Organs entscheidet über diesen Antrag in Abstimmung mit der zuständigen Filiale der Bank. Die Betriebe sind verpflichtet, die planmäßig im II. Quartal des Planjahres erwirtschafteten Nettogewinne zur Abführung der gestundeten Umbewertungsdifferenz bis spätestens 30. Juni des Planjahres einzusetzen. Eine über diesen Zeitraum hinausgehende Stundung ist nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen zulässig.

(5) Die Umbewertungsdifferenz für Bestände, die aus Mitteln des Staatshaushaltes finanziert werden, sind der Bank gesondert nachzuweisen. Die Bank nimmt in Höhe der Umbewertungsdifferenz die Abführung bzw. Zuführung von Mitteln des Staatshaushaltes vor.

§ 5

(1) Die Kombinate bzw. übergeordneten Organe überweisen die von den Betrieben abgeführte Umbewertungsdifferenz bis zum 30. April des Planjahres an den zentralen Haushalt — Konto-Nr. 6836—23—129652, codierter Zahlungsgrund 553 —. Sie überweisen den Betrieben die zuzuführenden Beträge zu Lasten der an den zentralen Haushalt abzuführenden Umbewertungsdifferenz. Ist die zuzuführende Umbewertungsdifferenz höher als die abzuführende Umbewertungsdifferenz, so ist der noch zuzuführende Betrag beim Ministerium der Finanzen bis zum 30. April des Planjahres zu beantragen.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, überweisen den Betrieben gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. c die zuzuführende Umbewertungsdifferenz zu Lasten des zentralen Haushalts. Die zugeführten Beträge sind als Auftragszahlung mit der EAA Nr. 765 abzurechnen.

(3) Die Kombinate und übergeordneten Organe haben zu kontrollieren, daß die Berechnung und Abführung der Umbewertungsdifferenz vollständig und termingerecht durch die Betriebe erfolgt. Das gilt gleichfalls für die Beantragung der noch zuzuführenden Beträge.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie ist bereits bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1984 zu berücksichtigen.

(2) Diese Anordnung ist von volkseigenen Betrieben, die zum Geltungsbereich der Anordnung vom 31. Januar 1983 zur Umbewertung der materiellen Umlaufmittelbestände der Betriebe der sozialistischen Landwirtschaft (Sonderdruck Nr. 1111 des Gesetzblattes) gehören, ab 1. Januar 1985 anzuwenden und bereits bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1985 zu berücksichtigen.

Berlin, den 10. August 1983

Der Minister der Finanzen
I. V.: Dr. Siegert
Staatssekretär